

FACHTIERARZT für Allgemeine Veterinärmedizin

I. Aufgabenbereich

Tierärztliche Allgemeinpraxis

II. Weiterbildungszeit: 3 Jahre

III. Weiterbildungsgang

A. 1. Unselbständige Tätigkeit als Assistent oder Vertreter

3 Jahre

davon mindestens

- a) 3 Monate an einer Chirurgischen Klinik ^{1) 2)}
- b) 3 Monate an einer Inneren Klinik ^{1) 2)}
- c) 3 Monate an einer Geburtshilflichen Klinik ^{1) 2)}
- d) 3 Monate an einer Kleintierklinik ¹⁾

oder

bei einem Fachtierarzt für Klein- und Heimtiere

2. Teilnahme an einem ein- oder mehrwöchigen Kursus innerhalb der Weiterbildungszeit

- a) in der Tierernährung
- b) in der Erkennung, Behandlung und Vorbeuge aller Erkrankungen und Störungen sowie der Haltung und Fütterung der Schweine
- c) in der laufenden Betreuung, Prophylaxe und Behandlung in Geflügelbeständen

(Gesamtdauer der Kursusteilnahme zu a) - c) 6 Wochen, davon mindestens 1 Woche pro Kursus)

1) oder entsprechender Tierarten-Klinik
2) die Zeit von 3 Monaten muss jeweils unterteilt auch an den Kleintierabteilungen der Fachkliniken abgeleistet werden

Anstelle der unter Ziffer 1. aufgeführten Zeiten an Disziplinen-Kliniken können angerechnet werden:

- 3 Monate Rinderklinik
- 3 Monate Klinik für Kleine Klautiere
- 3 Monate Klinik für Haustiere
- 3 Monate Pferdeklinik

Zeitlich können auf die 3 Jahre nach Abschnitt III. Ziffer 1 und 2 u.a. angerechnet werden:

Alle von der BTK anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im In- und Ausland z.B.

- die Teilnahme an einem Kursus über die in Abschnitt III. A c) der Voraussetzungen für den Fachtierarzt für Schweine aufgeführten Sachgebiete,
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Fakultäten und Hochschulen,
- Teilnahme an einem Seminar für Tropenveterinärmedizin.

3. Tierärzte, die nachweislich länger als 5 Jahre niedergelassen sind und in dieser Zeit ausschließlich oder überwiegend Groß-, Klein- und Heimtierpraxis ausgeübt haben und dieses durch Vorlage der Patientenkartei oder anderweitig glaubhaft nachweisen, können vom Ausschuss für Fachtierarztanerkennung der Landestierärztekammer Hessen auf Antrag zur Fachtierarztprüfung zugelassen werden, wenn sie darüber hinaus folgenden Weiterbildungsgang absolviert haben:

Weiterbildungszeit: **1 Jahr**

Weiterbildungsgang:

- a) Tätigkeit an Kliniken der tierärztlichen Bildungsstätten, davon mindestens 3 Monate an einer Kleintierklinik (monatlicher Nachweis möglich)
- b) Nachweis der permanenten Fortbildung über den Zeitraum von mindestens 5 Jahren, insgesamt 120 Stunden (monatlicher Nachweis der einjährigen Weiterbildungszeit möglich)

B. Vorlage der Dissertation und mindestens einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik oder von 3 fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften.

IV. Wissensstoff

Als Voraussetzung für die Anerkennung als Fachtierarzt ist ein durch praktische Anschauung und Erfahrung erweitertes Grundwissen auf allen wesentlichen Gebieten der tierärztlichen Praxis nachzuweisen, jedoch unter Verzicht auf ausgesprochene Spezialkenntnisse in den besonderen Wissensgebieten der auf einzelne Tiergattungen spezialisierten Fachtierärzte.

V. Weiterbildungsstätten

1. Kliniken oder tierärztliche Bildungsstätten
2. tierärztliche Allgemeinpraxis
3. Fachtierarzt für Kleintiere im Falle des Abschnittes III A. 1. d)
4. andere Institute und Institutionen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet, soweit sie seitens der Deutschen Tierärzteschaft gem. § 33 Ziff. 2 der Berufsordnung anerkannt sind.